

Reichs = Gesetzblatt.

№ 29.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 44 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Einführung einer Anlage A 1 und Ergänzungen der Anlage B zu dieser Ordnung. S. 253.

(Nr. 3057.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 44 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Einführung einer Anlage A 1 und Ergänzungen der Anlage B zu dieser Ordnung. Vom 6. Juli 1904.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat beschlossen:

I. Die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen, Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 479), werden aufgehoben.

II. Die Eisenbahn-Verkehrsordnung wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 44 wird der letzte Satz des Abs. 4 „Die Käfige müssen luftig und geräumig sein“ gestrichen und folgende Bestimmung als Abs. 7 hinzugefügt:

(7) Die näheren Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren sind in der Anlage A 1 enthalten.

2. Als Anlage A 1 werden nachstehende Bestimmungen aufgenommen:

Nähere Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren.

I. Verladung.

§ 1.

(1) Soweit die Stationen nach den Tarifbestimmungen unbeschränkt oder beschränkt für den Viehverkehr bestimmt sind, müssen sie mit Vorrichtungen versehen sein, die den Abfertigungsbesugnißten entsprechend ein zweckmäßiges Ein- und Ausladen der Tiere gestatten.

(2) Auf der Oberfläche der hölzernen Verladerrampen müssen in zweckentsprechenden Zwischenräumen schmale Matten mit abgerundeten Ranten angebracht sein, damit die Tiere sicher fußen können.